

## **Satzung**

zur sechsten Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallenbades und des Freibades der Gemeinde Bohmte vom 28. November 1994

### **§ 1**

(1) Für die Benutzung des Hallenbades und des Freibades der Gemeinde Bohmte im Rahmen der Benutzungsordnung vom 08. Dezember 2003 in der jeweils geltenden Fassung werden folgende Gebühren erhoben:

#### **Tageskarte**

- a) Erwachsene 3,50 €
- b) Kinder und Jugendliche 1,50 €
- c) Familien 7,00 €

#### **Wertkarte**

##### **10er-Wertkarte**

- a) Erwachsene 30,00 €
- b) Kinder und Jugendliche 10,00 €

##### **20er-Wertkarte**

- a) Erwachsene 55,00 €
- b) Kinder und Jugendliche 20,00 €

#### **Jahreskarte**

- a) Erwachsene 140,00 €
- b) Kinder und Jugendliche 50,00 €
- c) Familie 220,00 €
- d) Familie/Alleinerziehende 170,00 €

#### **Saisonkarte Freibad**

- a) Erwachsene 70,00 €
- b) Kinder und Jugendliche 30,00 €
- c) Familie 130,00 €
- d) Familie/Alleinerziehende 95,00 €

#### **Gruppen (ab 15 Personen) je Person**

- a) Erwachsene 2,50 €
- b) Kinder und Jugendliche 1,00 €

#### **Schwimmkurse**

- a) Kinder 60,00 €

Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr haben freien Eintritt.

Sofern bei schlechter Witterung das Freibad geschlossen ist, berechtigt die Saisonkarte Freibad außerhalb der Zeit vom 01. Juni bis 31. August auch zum Eintritt in das Hallenbad.

Schwerbehinderte ab 70% GdB sowie deren Begleitperson lt. Schwerbehindertenausweis erhalten auf die o.g. Gebühren eine Ermäßigung von 50%. Schüler und Studenten mit entsprechendem Ausweis entrichten die gleichen Gebühren wie Kinder und Jugendliche.

Alle Inhaber und Inhaberinnen einer gültigen Jugendleiter-Card oder eines Sportübungsleiterausweises erhalten während deren Gültigkeitsdauer auf die o.g. Gebühr eine Ermäßigung von 50%.

Empfänger von Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern II und XII, sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten nach Vorlage eines Berechtigungsausweises auf die o.g. Gebühren eine Ermäßigung von 50%. Der Berechtigungsausweis wird befristet bis zu einem Jahr ausgestellt und ist gegen Vorlage entsprechender Nachweise im Fachdienst 1 – Zentrale Aufgaben und Bürgerservice erhältlich.

## **§ 2**

Diese Satzung tritt zum 01. Juni 2021 in Kraft.

Bohmte, den 15.07.2021

Gemeinde Bohmte  
Die Bürgermeisterin  
Tanja Strotmann